

Web Ausdruck K&E Wirtschaftstreuhand GmbH - <http://www.ketreuhand.at/>**Elektronische Einreichung des Jahresabschlusses**

Die verpflichtende Form der elektronischen Einreichung beim Firmenbuchgericht hat für Jahresabschlüsse z.B. mit Wirtschaftsjahr 2017 bis zum 30.9.2018 zu erfolgen und zwar für Kapitalgesellschaften und verdeckte Kapitalgesellschaften, bei denen die Erlöse in den letzten zwölf Monaten vor dem Bilanzstichtag 70.000 € überschritten haben. Keine Offenlegungspflicht besteht nach wie vor für Einzelunternehmer und „normale“ Personengesellschaften.

Die nachfolgende Tabelle zeigt Details zur Form der Einreichung des Jahresabschlusses beim Firmenbuchgericht.

GESELLSCHAFT	WER DARF DEN JAHRESABSCHLUSS EINREICHEN?	IN WELCHER FORM IST DER JAHRESABSCHLUSS EINZUREICHEN?
Kapitalgesellschaften und verdeckte Kapitalgesellschaften mit Umsatzerlösen bis 70.000 €	Notar, Rechtsanwalt, Wirtschaftstreuhand, Bilanzbuchhalter oder SBH (Voraussetzung: Kammermitgliedschaft), ermächtigte Organwalter der einreichenden Gesellschaft	Wahlweise elektronische Form oder Papierform
Kleine GmbH (§ 221 UGB) und Kleinstkapitalgesellschaften (Micros)	Notar, Rechtsanwalt, Wirtschaftstreuhand, Bilanzbuchhalter oder SBH (Voraussetzung: Kammermitgliedschaft), ermächtigte Organwalter der einreichenden Gesellschaft	Eingabe der Bilanzdaten in ein elektronisches Formblatt
Mittelgroße und große Kapitalgesellschaften	Notar, Rechtsanwalt, Wirtschaftstreuhand, Bilanzbuchhalter oder SBH (Voraussetzung: Kammermitgliedschaft), ermächtigte Organwalter der einreichenden Gesellschaft	XML (FinanzOnline) oder als PDF-Beilage via ERV (elektronischer Rechtsverkehr); die Papierform ist im Unternehmen aufzubewahren
Kapitalgesellschaften mit verpflichtender Abschlussprüfung	Wirtschaftstreuhand	XML (FinanzOnline) oder als PDF-Beilage via ERV

Klienten-Info Web Ausdruck

Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.

© K&E Wirtschaftstreuhand GmbH | Klienten-Info